

§ 3

Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2013

für die ersten 0,1 ha	3,80 ¢
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,24 ¢

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,48 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,24 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,62 ¢ je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,24 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,62 ¢ je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,43 ¢ je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	1,20 ¢
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,20 ¢
SW Nisdorf	1,41 ¢
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,41 ¢
SW Prohn	0,69 ¢
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,69 ¢

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes § Barthe/Küste tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Neu Bartelshagen,

Bürgermeister